

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 2. Juni 2023

Planungsbereichsbezogene Förderprogramme der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gemäß der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds

Auf Grundlage der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds) vom 20.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 49 vom 10.12.2021), in der Fassung der Änderungen ab 03.12.2022 aufgrund Beschlusses der Vertreterversammlung vom 26.11.2022 (Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVB am 02.12.2022 mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 48 vom 02.12.2022), hat der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns am 24.05.2023 die Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für folgende planungsbereichsbezogene Förderprogramme beschlossen:

I. Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds im Planungsbereich Ansbach Nord für die Arztgruppe der Hausärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 28.11.2022 gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Ansbach Nord hinsichtlich der Arztgruppe der Hausärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Der Vorstand der KVB hat beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Ansbach Nord (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm wurde am 23.12.2022 auf der Internetseite der KVB mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51/52/2022 am 23.12.2022 bekanntgemacht.

Gemäß der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kann der Vorstand zur Erreichung der Förderziele unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation den Zuschuss für Fördermaßnahmen eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms um bis zu 25% erhöhen. Der Vorstand der KVB hat am 24.05.2023 den Beschluss zur Errichtung einer Eigen Einrichtung gemäß § 105 Abs. 1c SGB V im Planungsbereich Ansbach Nord für die Arztgruppe der Hausärzte gefasst. Im Rahmen dieses Beschlusses hat der Vorstand aufgrund der hieraus resultierenden besonderen Versorgungssituation ebenfalls festgelegt, die

Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für das am 23.12.2022 veröffentlichte planungsbereichsbezogene Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Ansbach Nord für die Arztgruppe der Hausärzte um 25% zu erhöhen.

Die weiteren Inhalte des genannten planungsbereichsbezogenen Förderprogramms (u.a. Förderziele, Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern, Ergänzende Hinweise, Antragsverfahren) bleiben von dem vorstehend genannten Beschluss des Vorstands vom 24.05.2023 unberührt.

II. Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds im Planungsbereich Landkreis Regen für die Arztgruppe der Hautärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 28.11.2022 gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Regen hinsichtlich der Arztgruppe der Hautärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Der Vorstand der KVB hat beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Hautärzte im Planungsbereich Landkreis Regen (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm wurde am 23.12.2022 auf der Internetseite der KVB mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51/52/2022 am 23.12.2022 bekanntgemacht.

Gemäß der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kann der Vorstand zur Erreichung der Förderziele unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation den Zuschuss für Fördermaßnahmen eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms um bis zu 25% erhöhen. Der Vorstand der KVB hat am 24.05.2023 den Beschluss zur Errichtung einer Eigeneinrichtung gemäß § 105 Abs. 1c SGB V im Planungsbereich Landkreis Regen für die Arztgruppe der Hautärzte gefasst. Im Rahmen dieses Beschlusses hat der Vorstand aufgrund der hieraus resultierenden besonderen Versorgungssituation ebenfalls festgelegt, die Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für das am 23.12.2022 veröffentlichte planungsbereichsbezogene Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Regen für die Arztgruppe der Hautärzte um 25% zu erhöhen.

Die weiteren Inhalte des genannten planungsbereichsbezogenen Förderprogramms (u.a. Förderziele, Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern, Ergänzende Hinweise, Antragsverfahren) bleiben von dem vorstehend genannten Beschluss des Vorstands vom 24.05.2023 unberührt.

III. Inkrafttreten

Die unter I. und II. ausgewiesenen Erhöhungen der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme in den Planungsbereichen Ansbach Nord für die Arztgruppe der Hausärzte und Landkreis Regen für die Arztgruppe der Hautärzte treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den 2. Juni 2023

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 22/2023 vom 02.06.2023 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.